

**4. Satzungsneufassung
der
„Stiftung Tiernothilfe“
vom 18.01.2016**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Tiernothilfe“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 19260 Vellahn, Mecklenburg-Vorpommern.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist, Tiere in Not in vielfältiger Weise zu helfen (i. S. d. § 52 Absatz 2 Nr. 14 AO) und deren Belange und Bedürfnisse nachhaltig zu vertreten.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Betrieb eines Lebenshofes für Tiere,
 - b) Förderung oder Unterstützung in jeder geeigneten Form von Tierschutzaktivitäten,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Stiftung kann zwischen den einzelnen Zwecken und im Rahmen der vorbeschriebenen Maßnahmen zu ihrer Verfolgung nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen. Sie kann operativ und unterstützend tätig werden.
4. Die Stiftung ist zur Zusammenarbeit oder Kooperation mit ähnlichen Institutionen in jeder geeigneten Form berechtigt.
5. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung (AO) bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und soweit die Erträge des Grundstockvermögens der Stiftung oder die zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen dies zulassen.

6. Zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke darf die Stiftung ihre Mittel auch teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen.
7. Zur Unterstützung der vorgenannten Zwecke ist die Stiftung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form (Spenden, Zustiftungen, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen.

§ 4

Leistungen der Stiftung

1. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden. Soweit Leistungen durch die Stiftung erbracht werden, sind diese nicht vererblich.
2. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5

Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Die Stiftung ist zum Zeitpunkt der Anerkennung mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt sind.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist dem Grundstockvermögen zuzuführen.
3. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 3 der Stiftungssatzung genannten Zwecken. Der Vorstand ist berechtigt, bei Spenden, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.
4. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und ertragsbringend anzulegen. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind dem Grundstockvermögen zuzuführen.
5. Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Sachbestand oder in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten.
6. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen sowie Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu bilden.
7. Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen (Treuhandstiftung) übernehmen, wenn diese die daraus resultierenden Verwaltungskosten tragen. Die Zwecksetzung der Treuhandstiftungen hat den in § 3 der Stiftungssatzung genannten Zwecken zu entsprechen. Über die Übernahme der Trägerschaft einer Treuhandstiftung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 6 Organe

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in verschiedenen Organen ist unzulässig.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften bei ihrer Tätigkeit gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates im angemessenen Rahmen eine Haftungsbegrenzung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung bzw. eine Haftungsfreistellung gegenüber Dritten beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben natürlichen Personen.
2. Der Vorstand wird als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des jeweils amtierenden Vorstandes bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Mit dem Beschluss über die Bestellung ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
3. Der Vorstand kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder des Vorstandes bis zur Höchstzahl nach Absatz 1 vor Ablauf der regulären Amtszeit für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes bestellen. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung ihrer Bestellung. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Vorstandes.
5. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der amtierende Vorstand bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Vorstandes im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit auch mit dem schriftlichen Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorstand über die Niederlegung des Amtes. Hat das Mitglied einen späteren Tag für die Amtsniederlegung benannt, endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Tages. Sie endet ferner mit dem Tag der Beschlussfassung des Vorstandes über die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
 - c) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenführung,
 - d) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
 - e) ein anhängiges Strafverfahren.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung über die Abberufung nicht mit. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Zwischenzeitliche Beschlüsse der Stiftungsorgane oder Maßnahmen der Stiftung bleiben gültig.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, hat der amtierende Vorstand beim Unterschreiten der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes durch Beschluss unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung. Vor der Beschlussfassung ist von dem künftigen Vorstandsmitglied eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden enden alle Funktionen/Ämter des Mitgliedes in der Stiftung. Bei Niederlegung der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes hat der amtierende Vorstand durch Beschluss unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n oder eine/einen Stellvertreter/in aus der Mitte des Vorstandes für die verbleibende Amtszeit des Stiftungsrates zu bestellen. Bei gleichzeitigem Niederlegen der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes hat die/der Vorsitzende des Stiftungsrates unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n oder eine/einen Stellvertreter/in aus der Mitte des Vorstandes für die verbleibende Amtszeit des Stiftungsrates schriftlich zu bestellen. Vor der Beschlussfassung ist von dem/der künftigen Amtsinhaber/in eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen.
9. Die Amtszeiten der vor der Genehmigung dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes enden mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung der 4. Satzungsneufassung durch die Stiftungsbehörde. Danach bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes noch bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Vorstandes im Amt (Übergangsamtszeit) und führen die Geschäfte fort.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Der Vorstand ist an Beschlüsse gemäß §13.4 des Stiftungsrates gebunden. Er hat dem Stiftungsrat jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassungen über Anlage, Verwaltung und Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der Stiftungszwecke,
 - b) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und gegebenenfalls Richtlinien der Stiftungsarbeit,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes innerhalb der letzten drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr sowie dessen unverzügliche Vorlage an den Stiftungsrat zwecks Beschlussfassung,
 - d) Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - e) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen,
 - f) Bestellung, Entlastung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in.
3. Der Vorstand hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Die Einnahmen und Ausgaben während des laufenden Geschäftsjahres sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Die Jahresabrechnung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungs-

gemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken. Der Vorstand legt dem Stiftungsrat die Jahresabrechnung mit dem Prüfungsbericht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes unverzüglich zur Beschlussfassung vor.

4. Dem Vorstand obliegen die Anzeige-, Berichts- und Vorlagepflichten nach dem StiftG M-V in der jeweils geltenden Fassung. Der unverzüglichen Anzeige über Nach-, Wieder- oder Neubestellungen von Mitgliedern in den Stiftungsorganen sind entsprechende Beschlussprotokolle und die nach dieser Satzung vorgesehenen Einverständniserklärungen beizufügen.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.

§ 9

Sitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die/der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzung nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr, und leitet diese. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich, textförmlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Die/der Vorsitzende des Vorstandes hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Vorstandes nicht anwesend sind. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Vorstandsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss.
8. Die Ergebnisniederschriften sind durch die/den Vorsitzende/n zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
9. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von vier Wochen seit der Absen-

derung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 5, 6, 7 und 8 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zeitnah zu übersenden.

10. Sofern ein Mitglied des Vorstandes nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift diese oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Ergebnisniederschrift unzulässig. Der Zugang der Ergebnisniederschrift ist im Zweifel durch den Stiftungsvorstand zu belegen. Über Änderungen einer Niederschrift beschließt der Vorstand.
11. Die Ergebnisniederschriften und die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
12. Der Vorstand kann die Mitglieder des Stiftungsrates oder Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann bei Bedarf durch Beschluss eine/n Geschäftsführer/in bestellen oder abberufen.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, obliegen ihm/ihr die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes. Er/sie ist an Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber unmittelbar verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in hat dem Vorstand jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Er/sie hat den Vorstand unverzüglich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
3. Wird ein/e Geschäftsführer/in berufen, erstellt diese/r nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht. Die Regelungen des § 8 Absatz 3 gelten entsprechend. Die Jahresabrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsvorstand vorzulegen.
4. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ihm/ihr dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Er/sie hat jedoch Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus der Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
5. Soweit der/die Geschäftsführer/in diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausübt, kann er/sie eine Vergütung nach Maßgabe seines/ihrer Anstellungsvertrages (Arbeitsvertrag) erhalten.
6. Der/die Geschäftsführer/in haftet bei der Tätigkeit gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Stiftungsvorstand kann im angemessenen Rahmen eine Haftungsbegrenzung gegenüber der Stiftung bzw. eine Haftungsfreistellung gegenüber Dritten beschließen.

§ 11 Vertretung der Stiftung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch das stellvertretende Vorstandsmitglied allein vertreten. Der Vorstand kann durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnisse - auch an Nichtmitglieder des Vorstandes - erteilen.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, ist diese/r neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt. Er/sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

§ 12 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindesten zwei und höchstens sechs natürlichen Personen.
2. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden durch Beschluss des Vorstandes bestellt. Danach wird der Stiftungsrat als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des jeweils amtierenden Stiftungsrates bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Mitgliedern des Stiftungsrates eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Mit dem Beschluss über die Bestellung sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
3. Der Stiftungsrat kann jederzeit durch Beschluss weitere Mitglieder bis zur Höchstzahl nach Absatz 1 vor Ablauf der regulären Amtszeit für die verbleibende Amtszeit des Stiftungsrates bestellen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung ihrer Bestellung. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Mitgliedern des Stiftungsrates eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen.
4. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf der regulären Amtszeit des vorherigen Stiftungsrates. Die Amtszeit des ersten Stiftungsrates beginnt am 01.10.2015.
5. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der amtierende Stiftungsrat bis zum Tag der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Stiftungsrates im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates endet außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit auch mit dem schriftlichen Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung über die Niederlegung des Amtes. Hat das Mitglied einen späteren Tag für die Amtsniederlegung benannt, endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Tages. Sie endet ferner mit dem Tag der Beschlussfassung des Stiftungsrates über die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
 - a) eine grobe Pflichtverletzung,
 - b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
 - c) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Aufgabenführung,
 - d) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
 - e) ein anhängiges Strafverfahren.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung über die Abberufung nicht mit. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Zwischenzeitliche Beschlüsse der Stiftungsorgane oder Maßnahmen der Stiftung bleiben gültig.

7. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, hat der Stiftungsrat beim Unterschreiten der Mindestanzahl der Stiftungsratsmitglieder für die verbleibende Amtszeit des Stiftungsrates unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über dessen Bestellung. Vor der Beschlussfassung ist von dem künftigen Stiftungsratsmitglied eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden enden alle Funktionen/Ämter des Mitgliedes in der Stiftung. Bei Niederlegung der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat durch Beschluss unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n oder eine/einen Stellvertreter/in aus der Mitte des Stiftungsrates für die verbleibende Amtszeit des Stiftungsrates zu bestellen. Bei gleichzeitigem

Niederlegen der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates hat die/der Vorsitzende des Vorstandes unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n oder eine/einen Stellvertreter/in aus der Mitte des Stiftungsrates für die verbleibende Amtszeit des Stiftungsrates schriftlich zu bestellen. Vor der Beschlussfassung ist von dem/der künftigen Amtsinhaber/in eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen.

9. Der Stiftungsrat wird gegenüber dem Vorstand durch die/den Vorsitzende/n des Stiftungsrates allein vertreten. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch das stellvertretende Mitglied vertreten.

§ 13

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat kontrolliert, berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Der Stiftungsrat kann jederzeit vom Vorstand zu allen Angelegenheiten der Stiftung umfangreich Auskunft verlangen.
3. Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Sitzungen, Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzung des Stiftungsrates nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, und leitet diese. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Ladung erfolgt schriftlich, textförmlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Stiftungsratsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates hat die Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende unverzüglich eine innerhalb eines Zweiwochenzeitraumes durchzuführende neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Stiftungsrates nicht anwesend sind. Satz 2 findet auf diese Sitzung keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Jedes Stiftungsratsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Stiftungsratsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben muss.
8. Die Ergebnisniederschriften sind durch die/den Vorsitzende/n zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates und der/dem Vorstandsvorsitzenden zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
9. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht. Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von vier Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind umgehend durch die/den Vorsitzende/n zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates und der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes unverzüglich zu übersenden.
10. Sofern ein Mitglied des Stiftungsrates nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift diese oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen die Ergebnisniederschrift unzulässig. Der Zugang der Ergebnisniederschrift ist im Zweifel durch den Stiftungsrat zu belegen. Über Änderungen einer Niederschrift beschließt der Stiftungsrat.
11. Die Ergebnisniederschriften und die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
12. Der Stiftungsrat kann die Mitglieder des Vorstandes oder Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

§ 15

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

1. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und den Charakter der Stiftung nur unwesentlich verändern. Durch die Beschlüsse darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
2. Der Vorstand kann Änderungen des Stiftungszwecks beschließen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung nicht mehr sinnvoll oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse über die Zweckänderung dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
3. Der Vorstand kann die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist oder der Zweck dadurch besser oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann.
4. Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.
5. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates und einer 2/3-Mehrheit der amtierenden Mitglieder des Vorstandes. Die Beschlüsse können auch auf einer gemeinsamen Sitzung der Stiftungsorgane gefasst werden.

6. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zu Lebzeiten der Stifter zusätzlich der Zustimmung beider Stifter bzw. der Zustimmung des überlebenden Stifters. Auf das Zustimmungsrecht können die Stifter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichten. Das Zustimmungsrecht kann nicht übertragen werden. Vertretungen sind unzulässig. Das Zustimmungsrecht endet mit dem Tod des Stifters und ist nicht vererbbar.
7. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlüsse und Zustimmungserklärungen sowie einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit zu beantragen.
8. Änderungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 sind nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde vom Vorstand dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
9. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten das Stiftungsvermögen an den Verein „Animal Rights Watch e. V.“ mit Sitz in Geseke (VR-Nummer 3154 beim AG Paderborn) oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Aufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die 4. Satzungsneufassung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Stiftungssatzungen und Geschäftsordnungen der Stiftung außer Kraft.

Vellahn, den: 18.01.2016

.....
Jürgen Foß
(Vorstandsvorsitzender)

.....
Tanja Günther
(Vorstandsmitglied)